

99018010037000

Dolmetscher und Übersetzer: Feststellung der fachlichen Eignung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102128974/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018010037000
Leistungsbezeichnung I	Dolmetscher und Übersetzer: Feststellung der fachlichen Eignung
Leistungsbezeichnung II	Dolmetscher und Übersetzer: Feststellung der fachlichen Eignung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Übersetzer, Dolmetscher, Dolmetscherleistung, Übersetzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Feststellung (37)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdolmg_2016 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/ausfuehbbgdolmg_2016 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdolmg_2016 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/ausfuehbbgdolmg_2016
Teaser	Wie werde ich als Übersetzer(in) zur Arbeit am Gericht zugelassen?
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Für die von den Gerichten des Landes Brandenburg geforderten Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen werden zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung Dolmetschende im Sinne des § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt und für die schriftliche Sprachübertragung Übersetzende Personen nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) ermächtigt. Die allgemeine Beeidigung schließt die Ermächtigung ein, gemäß § 142 Absatz 3 ZPO die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in einer fremden Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen. <ul style="list-style-type: none"> • Der dolmetschenden Person wird eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung und der übersetzenden Person über die Ermächtigung ausgestellt. • Die allgemein beeidigten dolmetschenden Personen und ermächtigten übersetzenden Personen werden mit ihrer Zustimmung in eine bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank übernommen. Die Datenbank unterliegt der öffentlichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Einsichtnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die allgemeine Beeidigung hat den Vorteil, dass bei der Zuziehung durch ein Gericht oder einen Notar statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt.
Erforderliche Unterlagen	<p>Antragsformulare sind im Internet auf den Serviceseiten der Landgerichte und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts verfügbar.</p> <p>Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Inland oder Zeugnis über eine im Inland bestandene staatliche Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder • Zeugnis über eine im Ausland bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist. <p>Die Qualifikationsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Anträgen auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher sind darüber hinaus Arbeitsreferenzen über die praktische Dolmetschertätigkeit einzureichen. Soweit die genannten Nachweise in ausländischer Sprache vorliegen, ist außerdem eine von einem ermächtigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen. Weiterhin sind mit dem Antrag einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tabellarischer Lebenslauf, • polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes), • bei Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, die Niederlassungserlaubnis.
Voraussetzungen	Für die Beeidigung als dolmetschende Person:

Modul

Sachverhalt

- bestandene Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule im Inland oder eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung im Ausland; in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden
 - Nachweis der praktischen Tätigkeit als Dolmetscher
 - die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit
 - Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Besitz einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Ermächtigung als übersetzende Person:

- bestandene Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule im Inland oder Bestehen einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung im Ausland
 - die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit
 - Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Besitz einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland

Kosten

Für die Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz (JKGBbg) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (Nr. 4.1 JKGBbg): 120 Euro
 - Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um 20 Euro
 - Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer

Modul	Sachverhalt
	<p>fremden Sprache abgefasst werden (Nr. 4.2 JKGBbg): 120 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um 20 Euro • Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr gemäß Nr. 4.1 und 4.2 vorgesehen ist (Nr. 4.3 JKGBbg): 40 Euro • Die Gebühren zu den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren des 4. Abschnitts nebeneinander zu erheben, so darf die Höchstgebühr von 160 Euro nicht überschritten werden.
Verfahrensablauf	<p>Die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung erfolgt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>Der Antrag ist an die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu richten; die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Bezirk, in dem die Antrag stellende Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen die berufliche Niederlassung hat. Für Antragsteller ohne Wohnsitz oder berufliche Niederlassung innerhalb des Landes Brandenburg ist der Präsident des Landgerichts Potsdam zuständig. Eine Karte mit den örtlichen Zuständigkeiten finden Sie im [Justizportal](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/brandenburg/index.php;jsessionid=4572B8569B9929439849C229E02ED5B8), erreichbar durch einen Mausklick.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und ggf. Nachforderung weiterer erforderlicher Unterlagen • insbesondere bei Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit Prüfung durch weitere Ermittlungen und ggf. eine Anfrage beim Schuldnerverzeichnis
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der beigebrachten Unterlagen.</p>
Frist	<p>Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, und die Übersetzungsermächtigung sind grundsätzlich unbefristet gültig. Es sei denn, es liegt ein</p>

Modul	Sachverhalt
	wirksamer Widerruf gemäß § 5 BbgDolmG vor.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gebärdensprache und anerkannte Kommunikationstechniken. • Dolmetschende Personen, die nicht allgemein beeidigt sind, können ebenfalls zu Gerichtsverhandlungen hinzugezogen werden. Vor Beginn der Tätigkeit muss die dolmetschende Person dann allerdings für diese Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter vereidigt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden und Ermächtigung von Übersetzenden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Brandenburgisches Oberlandesgericht Gertrud-Piter-Platz 11 14770 Brandenburg an der Havel</p> <p>Telefon: 03381 39 - 90 Telefax: 03381 39 - 9350 Telefax: 03381 39 - 9360 https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/brandenburgisches-oberlandesgericht/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/brandenburgisches-oberlandesgericht/</p>
Formulare	
Ursprungsportal	Interpreters and translators: assessment of professional competence, Dolmetscher und Übersetzer: Feststellung der fachlichen Eignung